



- III. Weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes für alle Baugebiete (I. und II.) (s. gilt die Baunutzungsverordnung 1968, BGI I S. 1237)
- 1.) Nicht verteilbare Grundstücksflächen sind in jedem Falle von Nebenlagen wie Schuppen, Lagerräume, Überdachungen von Grundstücksteilen freizuhalten (§ 23 (5) Baunutzungsverordnung BauNVO).
 - 2.) Die Nebenlagen im Sinne des § 14 BauNVO dürfen eine Höhe von 3,00 m und 1/10 der Grundfläche des Hauptgebäudes nicht überschreiten.
 - 3.) Ausnahmen gem. § 23 (2) BauNVO - Baulinie -
 - a) Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigen Ausmaß, wie Treppenhausevorsprünge, Erker, Balkone, usw., darf zugelassen werden, wenn diese Bauteile gegen den Hauptkörper max. 1,50 m vorspringen oder auskragen und ihre Breite max. 1/3 - bei auskragenden Balkonen max. 1/2 - der Länge des Hauptkörpers beträgt.
 - b) Ein Zurücktreten von Garagen (angebaute u. freistehende) darf uneingeschränkt und von Gebäudeteilen bis max. 50% der Länge des Hauptkörpers - parallel zur Baulinie gemessen - zugelassen werden.
 - 4.) Ausnahmen gem. § 23 (3) BauNVO - vordere Baugrenze - Ein Vortreten von Gebäudeteilen darf unter den in Ziffer 3.) a) genannten Voraussetzungen zugelassen werden.
 - 5.) Bepflanzungsaufgaben gem. § 9 (1) Ziffer 15 BauNVO Die Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und in angemessenem Umfang mit Bäumen und Büschen zu bepflanzen. Auf je 300 qm Grundstücksfläche muß jedoch mindestens 1 hochstämmiger, großkroniger Laubbaum (auch Obstbaum) gepflanzt werden.
 - 6.) Einstellplätze Auf jedem Baugrundstück ist für jede Wohnung, auch für Appartements, ein befestigter Einstellplatz für Kraftfahrzeuge zu schaffen. Die Einstellplätze sind außerhalb der Einfriedigung - möglichst im Vorgartenbereich - so anzulegen, daß jeder Einstellplatz von der Straße bequem angefahren werden kann. Die Größe eines Einstellplatzes beträgt mindestens 15 m². Mindestabmessungen in der Länge 4,50 m, in der Breite 2,50 m.

Wichtige Hinweise

- 1.) Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes - ausgenommen die Baugebiete "A" - besteht eine Baunutzung mit zwingenden Gestaltungsvorschriften u.a. hinsichtlich Dachform, Firstrichtung, Kniestöcke, Dachgauben bzw. Dachaufbauten, Dachfarbe, usw., Außenwerbung.
- 2.) Auf die Vorschriften des Preuss. Ausgrabungsgesetzes vom 26.3.1914 nebst Ausführungsbestimmungen wird hingewiesen. Alle Bodenfunde sind sofort dem Kreisplieger für kulturgeschichtliche Bodendenkmäler, Herrn Dr. Rüst, Bad Schwabach, Badweg zu melden. Die Fundstelle muß nach Meldung bis zur Besichtigung in dem Zustand zur Fundzeit belassen werden, jedoch nicht länger als 48 Stunden.

"Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen."

Bad Schwabach, den 4.10.1971
Katasteramt
In Auftrage: *Müller*

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE HUPPERT M. 1:1000
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968, BGI I S. 1237

I. BAUGEBIETE „A“:
1. UNTER ANWENDUNG VON § 17 ABS. 8 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968 WERDEN FESTGESETZT:

- MD DÖRFGEbiet
- II ZAHl DER VOLLGESCHOSSE / HÖCHSTGRENZE
- 06 GRUNDFLÄCHENZAHl
- 10 GESCHOSSFLÄCHENZAHl
- 0 OFFENE BAUWEISE

2. ALS VERKEHRSLÄCHEN IM SINNE VON § 30 BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960 GELTEN DIE BISHERIGEN VERKEHRSLÄCHEN.

II. ALLE ÜBRIGEN BAUGEBIETE:
HIERFÜR GELTEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN:

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DÖRFGEbiet
- II ZAHl DER VOLLGESCHOSSE
- 04 GRUNDFLÄCHENZAHl
- 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHl
- 0 OFFENE BAUWEISE / NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

III. FESTSETZUNGEN FÜR ALLE BAUGEBIETE (I. und II.)
siehe nebenstehend!

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
- ☐ SPIELPLATZ
- ⊕ UMFORMERSTATION
- ▬ STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

Der Kreisausschuß des Untertaunuskreises
Kreisbauamt - Ortsplanung -
Bad Schwabach, 31. Juli 1970

Für das Sachgebiet *Techn. Amtmann*
Der Leiter *Linke* Oberbaurat

Grundsatzbeschluss des Beauftragten gem. § 141 HGO	25.7.1970
Auslegung ortsüblich bekanntgemacht	9.2.1971
Auslegungsfrist vom 1.3.1971 bis 31.3.1971	
Bebauungsplan vom Beauftragten gem. § 141 HGO als Satzung beschlossen	29.9.1971

Der Beauftragte gem. § 141 HGO Huppert, den 1.10.1971
Der Bürgermeister

Gröber (Gröber) Amtsrat
Stärke (Stärke)

Genehmigungserkennnis des Regierungspräsidenten:
Genehmigt mit dem Auftrage der Vfs. vom 2.10.1971 Az. V/3-61 d 94/71
Dernstlich, den 2.10.1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrage *Wunderlich*

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauNVO und § 5 Abs. 1 HGO i.V.m. der Hauptsatzung der Gemeinde Huppert vom 7.2.72 in der Zeit vom 7.2.72 bis 7.2.72 öffentlich ausgelegt. Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden durch Aushang vom 7.2.72 bis 7.2.72 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit an Rechtswahlbindlich geworden.

04 HUP 020 Baugebiet A